

Inhaltsübersicht

Seite

GEMEINNÜTZIGKEIT

„E-Day“ – Softwareentwicklungs-Kongress als Zweckbetrieb?	2
Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bei Krankenhäusern	2
Struktureller Inlandsbezug bei Zuwendungen an ausländische Körperschaften: Einschlägige Einspruchsverfahren ruhen	3

ERTRAGSTEUER

Übungsleiterfreibetrag: Keine Anrechnung auf Grundsicherung im Alter	4
Vereinfachung bei Aufwandsspenden	4

UMSATZSTEUER

Vorsteuerabzug beim Bau von Sportanlagen	5
Umsatzsteuerfreie ambulante Abgabe von Zytostatika	5
Umsatzsteuerfreiheit für Leistungen der Jugendhilfe auch bei mittelbarer Kostenübernahme durch den öffentlichen Träger	6
Umsatzsteuerfreiheit der Personalgestaltung einer anerkannten Einrichtung mit sozialem Charakter	7
Steuerliche Behandlung der Tafeln und der Unternehmer, die Lebensmittel unentgeltlich abgeben	8

SONSTIGES

Politische Betätigung gemeinnütziger Körperschaften in der politischen Diskussion	9
Grundstücksschenkungen unter Auflagen, Grunderwerbsteuer	10
Im Rettungsdienst eingesetzte Honorarkräfte sind keine Freiberufler	10
Stiftungen im Niedrigzinsumfeld	11

RUNDSCHREIBEN IM ÜBERBLICK

Kennen Sie schon alle Rundschreiben?	12
--------------------------------------	----



*liebe Leserin,
lieber Leser,*

ist ein Kongress über Softwareentwicklung ein Zweckbetrieb? Wie verhält sich ein Übungsleiterfreibetrag auf die Grundsicherung im Alter? Wird es bei Aufwands-spenden einfacher oder noch komplizierter? Wie ist es denkbar, dass aus dem Bau von Sporthallen ein Vorsteuerabzug gegeben ist? Und welche Leistungen der Jugendhilfe sind umsatzsteuerfrei? Zu diesen und noch mehr Fragen gibt das Rundschreiben Ihnen in dieser Ausgabe Antworten. Dass gemeinnützige Themen Einzug in die politische Diskussion genommen haben, hat nicht nur das Urteil zu „Attac“ wieder gezeigt. Die Frage, wie stark sich gemeinnützige Körperschaften in der politischen Diskussion betätigen können, ist Gegenstand von Anfragen an die Bundesregierung und von Diskussionen in Landtagen. Unsere letzte Ausgabe in diesem Jahr zeigt, dass sowohl die Finanzverwaltung als auch der Gesetzgeber und die Politik seit unserer letzten Ausgabe nicht untätig waren.

Die Advents- und Weihnachtszeit macht somit vor den gemeinnützigen Themen nicht Halt. Daher haben wir uns bemüht, Ihnen das vorliegende Rundschreiben noch in diesem Jahr zukommen zu lassen.

Wir wünschen Ihnen eine gesegnete Weihnachtszeit und eine interessante Lektüre.

Heide Bley
Heide Bley
Rechtsanwältin
Steuerberaterin

Thomas Krüger
Thomas Krüger
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

Schomerus & Partner Berlin
Steuerberater
Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Partnerschaft mbB

Schomerus & Partner
Steuerberater
Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Partnerschaft mbB

Bülowstraße 66
10783 Berlin
Telefon 030 / 23 60 88 6 – 0
Telefax 030 / 23 60 88 6 – 6199
npo@schomerus.de
www.schomerus-npo.de

Deichstraße 1
20459 Hamburg
Telefon 040 / 3 76 01 – 00
Telefax 040 / 3 76 01 – 199
info@schomerus.de
www.schomerus.de

In Kooperation mit

www.sozialmanagementpartner.de

Member of
HLB International
A world-wide network of independent
accounting firms and business advisers.

Entwicklungs-Kongress ist kein Zweckbetrieb

Kongress nicht unentbehrlich für die Erreichung des steuerbegünstigten Zwecks.

Nur die entgeltliche Personal- und Sachmittelgestellung an Chefärzte zur Erbringung von Wahlleistungen gegenüber den Krankenhauspatienten ist dem Krankenhaus-Zweckbetrieb zuzuordnen.

GEMEINNÜTZIGKEIT

„E-Day“ – Softwareentwicklungs-Kongress als Zweckbetrieb?

Das FG Köln hat mit Urteil vom 7. April 2016 (Az. 10 K 2601/13) entschieden, dass es sich bei der Veranstaltung von Softwareentwicklungs-Kongressen nicht um Zweckbetriebe im Sinne des § 65 AO handelt, die dem ermäßigten Umsatzsteuersatz gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 8 a) Satz 3 UStG unterliegen.

Der Kläger, ein gemeinnütziger Verein, dessen satzungsmäßige Zwecke die Förderung der Nutzung freier Software im Sinne der Open Source Definition und der allgemeinen sowie beruflichen Bildung sind, hat unter der Bezeichnung „E-Day“ bzw. „E-Congress“ Kongresse abgehalten, die aus Ausstellungen, Vorträgen, Diskussionen sowie gemeinsamer Programmierung bestanden. Dabei wurden auch Einnahmen aus Sponsoring-Programmen erzielt. Das Finanzamt hat die Einnahmen aus den Veranstaltungen dem Regelsteuersatz unterworfen, wogegen sich die Klage richtete.

Nach Auffassung des FG Köln könnten die Veranstaltungen zwar geeignetes Mittel zur Förderung des Satzungszwecks gewesen sein. Allerdings hat das FG Köln unter Verweis auf die Rechtsprechung des BFH verneint, dass die Zwecke nur durch die Veranstaltung der Kongresse erreicht werden können.

Nach dem BFH sind die Zwecke ohne die wirtschaftliche Tätigkeit nur dann nicht erreichbar, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb sich von der Verfolgung des steuerbegünstigten Zwecks nicht trennen lässt, sondern als das unentbehrliche und einzige Mittel zur Erreichung des steuerbegünstigten Zwecks anzusehen ist und es sich nicht bloß um eine Tätigkeit zur Mittelbeschaffung handelt. Dies ist nur dann anzunehmen, wenn die steuerbegünstigten Zwecke ohne die wirtschaftliche Betätigung nicht erreichbar wären.

Nach Auffassung des FG Köln hätte der Verein seine Satzungszwecke jedoch auch ohne die Kongressveranstaltungen erreichen können. Die Hauptplattform der Verbreitung und des Informationsaustausches seien bei Open Source Software nicht Kongresse sondern das Internet. Dort suche der Anwender üblicherweise, wenn er für einen bestimmten Zweck eine Open Source Software benötigt oder wenn eine bestehende Software weiterentwickelt werden soll.

Wirtschaftliche Geschäftsbetriebe bei Krankenhäusern

Üben Krankenhäuser wirtschaftliche Tätigkeiten aus, die nicht nach § 67 AO dem Zweckbetrieb „Krankenhaus“ zuzurechnen sind, so ist gesondert zu prüfen, ob insoweit ein eigenständiger steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (wiG) oder ein weiterer Zweckbetrieb nach Maßgabe der §§ 65, 66 oder 68 AO vorliegt.

Die OFD Frankfurt a.M. hat sich mit Verfügung vom 20. Juli 2016¹ erneut zur steuerlichen Beurteilung von zusätzlichen Leistungen, die von den Krankenhäusern erbracht werden geäußert. Die Finanzverwaltung vertritt in diesem Zusammenhang die von ihr in der Verfügung im Einzelnen ausführlich begründete Auffassung, dass mit der entgeltlichen Personal- und Sachmittelgestellung

- an eine private Klinik bzw. an eine ärztliche Gemeinschaftspraxis,
- an Belegärzte zwecks stationärer oder teilstationärer Behandlung durch die Belegärzte und
- an Chefärzte zum Betrieb einer ambulanten Praxis im Krankenhaus (genehmigte Nebentätigkeit)

¹ OFD Frankfurt/Main, Verfügung v. 20.07.2016 – S 0186 A – 6 – St 53, BeckVerw 330808.

das Krankenhaus jeweils zusätzliche Tätigkeiten ausübt, mit der ein steuerpflichtiger wiG begründet wird.

Allein die entgeltliche Personal- und Sachmittelgestellung an Chefarzte zur Erbringung von Wahlleistungen gegenüber den stationär aufgenommenen Patienten des Krankenhauses ist nach Auffassung der OFD dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb „Krankenhaus“ im Sinne des § 67 AO zuzurechnen. Auf Grund der rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen zwischen dem Krankenhaus und dem Chefarzt einerseits und den rechtlichen Beziehungen zwischen dem Krankenhaus und den Patienten andererseits geht die Finanzverwaltung davon aus, dass das Krankenhaus auch mit der Personal- und Sachmittelgestellung an den Chefarzt unmittelbar seine steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke – Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege – verfolgt.

Des Weiteren rechnet die OFD Frankfurt ebenfalls dem Krankenhaus-Zweckbetrieb die von einem gemeinnützigen Krankenhaus auf Grundlage eines Kooperationsvertrages mit einem anderen gemeinnützigen Krankenhaus (z.B. berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhaus) eigenständig erbrachten Behandlungsleistungen bei Einhaltung der 40 %-Grenze zu.

Demgegenüber begründet das Krankenhaus mit der entgeltlichen Überlassung von Fernsprecheinrichtungen und Fernsehgeräten an die Patienten weiterhin einen steuerpflichtigen wiG.

Struktureller Inlandsbezug bei Zuwendungen an ausländische Körperschaften: Einschlägige Einspruchsverfahren ruhen

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein² hat sich aus Anlass des Urteils des FG Köln³ vom 20. Januar 2016 in einer Kurzinformation dahingehend geäußert, dass Einspruchsverfahren die Frage betreffend, ob bei einer Zuwendung im Sinne des § 10b EStG an ausländische Körperschaften für deren steuerliche Abzugsfähigkeit die Voraussetzung des strukturellen Inlandsbezugs (§ 10b Abs. 1 Satz 6 EStG) vorliegt, gemäß § 363 Abs. 2 Satz 2 AO ruhen sollen.

Voraussetzung für den Abzug von Zuwendungen an steuerbegünstigte Organisationen im EU/EWR-Ausland als Sonderausgaben ist nach § 10b Abs. 1 Satz 6 EStG, dass

- natürliche Personen gefördert werden, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben oder
- die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann.

Nach Auffassung des FG Köln ist das Erfordernis, dass die Tätigkeit des Zuwendungsempfängers auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland beitragen kann, aus verfassungs- und europarechtlichen Aspekten heraus so auszulegen, dass die Möglichkeit, dass die Tätigkeit der ausländischen Körperschaft zur Ansehenssteigerung Deutschlands beitragen kann, nicht evident ausgeschlossen ist.

Im Rahmen einer verfassungs- und europarechtskonformen Auslegung stellt das Finanzgericht fest, dass der Klägerin für ihre Spende an eine rumänische Körperschaft (Kirchengemeinde), der Spendenabzug zustehe, da die rumänische Kirchengemeinde nach inländischen Maßstäben als gemeinnützig anzuerkennen wäre.

Da gegen das Urteil des FG Köln derzeit beim BFH unter dem Aktenzeichen X R 5/16 das Revisionsverfahren anhängig ist, lässt das Finanzministerium Schleswig-Holstein entsprechend einschlägige Einspruchsverfahren gemäß § 363 Abs. 2 Satz 2 AO ruhen.

Gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung eines Kooperationsvertrages mit einem berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhaus im Rahmen des § 67 AO.

Durch die entgeltliche Überlassung von Fernsprechanlagen und Fernsehgeräten an Patienten wird ein steuerpflichtiger wiG begründet.

Ein struktureller Inlandsbezug bei Zuwendungen an ausländische Körperschaften liegt nur dann nicht vor, wenn die Möglichkeit, dass die Tätigkeit der ausländischen Körperschaft zur Ansehenssteigerung Deutschlands beitragen kann, evident ausgeschlossen ist.

Wegen der beim BFH derzeit anhängigen Revision ruhen einschlägige Einspruchsverfahren.

² Finanzministerium Schleswig-Holstein, Kurzinformation v. 25.07.2016 – VI 305 – S 2223 – 685, DStR 2016, 1869.

³ FG Köln, Urteil v. 20.01.2016 – 9 K 3177/14.

ERTRAGSTEUER

Übungsleiterfreibetrag: Keine Anrechnung auf Grundsicherung im Alter

Das Sozialgericht Gießen hat mit Beschluss vom 25. Juli 2016 (Az. S 18 SO 93/16 ER) klargestellt, dass ein Dozent an einer Volkshochschule Ausbilder im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG sei und damit bis zur gesetzlichen Höchstgrenze uneingeschränkt der Steuerbefreiung unterfallen kann. Eine Anrechnung auf Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII findet nicht statt.

Es handelt sich hierbei um eine einstweilige Anordnung im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes und noch nicht um eine Entscheidung in der Hauptsache.

Der Antragsteller bezog Grundsicherungsleistungen im Alter und erzielte zugleich Honorareinkünfte für seine Unterrichtstätigkeit an Volkshochschulen. Der Antragsgegner hatte mit dem angefochtenen Bescheid ein Durchschnittseinkommen aus der Honorartätigkeit errechnet und als Einkommen auf die Grundsicherungsleistungen angerechnet, wogegen sich der Antragsteller im Verfahren wandte. Nach Auffassung des SG Gießen handelt es sich dabei um nach § 3 Nr. 26 EStG steuerfreie Einkünfte, die nicht auf die Grundsicherungsleistung angerechnet werden dürfen.

Nach § 3 Nr. 26 EStG sind Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten bis zur Höhe von 2.400 EUR steuerfrei, wenn sie im Dienst oder im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke ausgeübt werden.

Das Gericht stellte fest, dass von § 3 Nr. 26 EStG in jedem Fall eine unterrichtende Tätigkeit erfasst sei, die, selbstständig ausgeübt, zu Einkünften aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne von § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG führt.

Dies sei bei dem Antragsteller der Fall gewesen, da er sich als Dozent der Volkshochschule durch eigenen Vortrag am Unterricht beteiligte, die Unterrichtsveranstaltungen gestaltete und ihnen damit den Stempel seiner Persönlichkeit gegeben hatte. Dabei habe er auch die Verantwortung für die in seiner Zuständigkeit abgehaltenen Lehrveranstaltungen getragen.

Vereinfachung bei Aufwandsspenden

Das Bundesministerium der Finanzen⁴ hat sein Schreiben zu Aufwandsspenden ergänzt und die Frist für die Verzichtserklärung bei Aufwandsspenden verlängert.

Grundsätzlich können Aufwendungen zugunsten einer gemeinnützigen Körperschaft nur abgezogen werden, wenn ein Anspruch auf die Erstattung der Aufwendungen besteht und auf die Erstattung verzichtet worden ist (§ 10b Abs. 3 Satz 4 EStG). Das BMF fordert eine zeitliche Nähe der Verzichtserklärung und der Fälligkeit des Anspruchs. Ursprünglich⁵ hat das BMF die Verzichtserklärung dann noch als zeitnah anerkannt, wenn bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei einer regelmäßigen Tätigkeit alle drei Monate ein Verzicht erklärt wird. Nunmehr lockert das BMF teilweise diese zeitlichen Vorgaben. Geht es um den Verzicht oder die Rückspende von einmaligen Ansprüchen, gilt weiterhin eine Frist von drei Monaten. Bei Ansprüchen aus regelmäßigen Tätigkeiten muss der Verzicht oder die Rückspende innerhalb eines Jahres erfolgen. Dies gilt beispielsweise bei monatlich zu zahlenden Vergütungen an Übungsleiter.

Volkshochschuldozent kann Ausbilder im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG sein.

Unterrichtende Tätigkeit ist von § 3 Nr. 26 EStG erfasst.

Die Frist für die Verzichtserklärung bei Aufwandsspenden aus regelmäßigen Tätigkeiten verlängert sich auf ein Jahr.

⁴ BMF vom 24. August 2016, IV C 4-S 2223/07/0010:007

⁵ BMF, Schreiben vom 25.11.2014, IV C 4-S 2223/07/0010:005

UMSATZSTEUER

Vorsteuerabzug beim Bau von Sportanlagen

Die Rechtsprechung hat sich bereits in jüngster Vergangenheit mit den Möglichkeiten eines Vorsteuerabzugs aus den Herstellungskosten einer Sporthalle, die an Sportvereine überlassen wird, befasst. (vgl. Newsletter NPO 1/16).

Sportvereine können Vorsteuerbeträge aus den Kosten für den Bau und Betrieb von Sportanlagen nur dann geltend machen, soweit sie die Anlagen für umsatzsteuerpflichtige Umsätze nutzen. Überlassen sie die Sporthalle an Mitglieder unentgeltlich oder erheben sie Teilnehmergebühren für sportliche Veranstaltungen (Kurse, Wettkämpfe, Training), so sind diese Umsätze nach § 4 Nr. 22a UStG steuerfrei. Insoweit ist ein Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten nicht gegeben.

Trennt man jedoch den Betrieb der Sportanlage von dem Sportbetrieb des Vereins, dann ist unter gewissen weiteren Voraussetzungen ein voller Vorsteuerabzug aus den Bau- und Betriebskosten der Anlage möglich. Das FG Düsseldorf (Urteil vom 08.07.2016, Az.: 1 K 1397/19U – rechtskräftig), hat diese Gestaltung noch einmal bestätigt. Das Gericht hatte in dem Sachverhalt zu prüfen, ob eine Organschaft zwischen GmbH und Verein bestehe und dies aber in dem zu beurteilenden Fall verneint. Darüber hinaus hatte das Gericht herausgearbeitet, dass die dauerhafte Vermietung der Sportanlage, soweit es die Überlassung der Immobilie betrifft, grundsätzlich nach § 4 Nr. 12 UStG steuerfrei ist (mit der Folge, dass insoweit kein Vorsteuerabzug aus den Baukosten möglich wäre). Auf diese Befreiung sei ein Verzicht allerdings möglich (§ 9 Abs. 1 UStG). Ein solcher Verzicht ist aber nur zulässig, soweit der Leistungsempfänger das Grundstück ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Das heißt im Ergebnis, dass der Verein die Anlage nicht für sportliche Veranstaltungen (Wettkämpfe, Training) nutzt, die nach § 4 Nr. 22b UStG steuerbefreit sind.

Das Gericht ist außerdem darauf eingegangen, warum die (§ 10 Abs. 5 Nr. 1 UStG) nicht greift. Nach dieser Vorschrift ist die Umsatzsteuer (ausnahmsweise) nicht nach dem Entgelt zu bemessen, sondern nach der sog. Mindestbemessungsgrundlage. Die Vorschrift ist allerdings eng auszulegen. Das Gericht hob in seiner Begründung hervor, dass wenn sowohl Leistender als auch der Leistungsempfänger (Verein) zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt seien, kein Risiko von Steuerhinterziehung oder -umgehung bestehe, der eine Anwendung des § 10 Abs. 5 UStG anwendbar mache.

Bei gewissen Gestaltungen kann ein voller Vorsteuerabzug aus den Herstellungskosten einer Sportanlage gegeben sein.

Hinweis

Die Sachverhalte sind erfahrungsgemäß komplex und vielschichtig. Die Regel dürfte sein, dass ein „typischer“ Verein zumindest auch steuerbefreite Leistungen an seine Mitglieder erbringt. Bevor eine Gestaltung gewählt wird, die den Betrieb der Sportanlage und den Sportbetrieb des Vereins trennen, sollte überlegt werden, ob sich dieser Aufwand lohnt. Möglicherweise ergeben sich im Einzelfall auch Möglichkeiten eines (teilweisen) Vorsteuerabzuges, wenn der Verein die Sporthalle errichtet und seinen Mitglieder gegen Nutzungsentgelt überlässt. Sprechen Sie uns auf die Möglichkeiten an.

Umsatzsteuerfreie ambulante Abgabe von Zytostatika

Die Finanzverwaltung⁶ hat sich nach längerem Zögern nunmehr zu der Grundsatzentscheidung des BFH vom 24. September 2014⁷ geäußert. Darin hat der BFH die Rechtsauffassung vertreten, dass die Verabreichung von Zytostatika, die im Rahmen einer ambulant in einem Krankenhaus durchgeführten ärztlichen Heilbehandlung individuell für den einzelnen Patienten in der Apotheke dieses Krankenhauses hergestellt werden, als

Die Finanzverwaltung teilt die Rechtsauffassung des BFH, wonach die Verabreichung von Zytostatika, die im Rahmen einer ambulant in einem Krankenhaus durchgeführten ärztlichen Heilbehandlung individuell für den

⁶ BMF-Schreiben v. 28.09.2016 – III C 3 – S 7170/11/10004, BStBl I 2016 1043.

⁷ BFH, Urteil v. 24.09.2014 – V R 19/11, BStBl II 2016, 781.

einzelnen Patienten in der Apotheke dieses Krankenhauses hergestellt werden, umsatzsteuerfrei ist.

Ein eng mit der Krankenhausbehandlung oder ärztlichen Heilbehandlung verbundener Umsatz wird auch dann angenommen, wenn die verabreichten Zytostatika in der Krankenhausapotheke eines organschaftlich verbundenen Unternehmers hergestellt werden.

Wahlrecht des Krankenhauses zur Anwendung der Grundsätze des BMF-Schreibens in zeitlicher Hinsicht.

Kläger war Subunternehmer einer GbR

ein mit der ärztlichen Heilbehandlung eng verbundener Umsatz im Grundsatz gemäß § 4 Nr. 14b UStG (bis zum 31. Dezember 2008: § 4 Nr. 16b UStG) umsatzsteuerfrei ist.

Die Finanzverwaltung schließt sich unter Wiedergabe der Entscheidungsgrundsätze des BFH der von ihm vertretenen Rechtsauffassung an. Mit Blick auf den sachlichen Anwendungsbereich der Entscheidungsgrundsätze führt die Finanzverwaltung aus, dass diese sowohl auf Zubereitungen, die im Rahmen einer Krebstherapie verwendet werden, als auch auf andere Arzneimittel, die wie Zytostatika-Zubereitungen individuell für den Patienten hergestellt werden, Anwendung finden. Hiervon abzugrenzen ist die Abgabe von nicht patientenindividuellen Zubereitungen und Fertigarzneimitteln, auch wenn diese als Begleitmedikamente verabreicht werden, sowie die Abgabe von nicht in der Krankenhausapotheke selbst hergestellten patientenindividuellen Zubereitungen. Die Abgabe solcher Zubereitungen bleibt somit weiterhin umsatzsteuerpflichtig.

Damit eine mit der Krankenhausbehandlung oder ärztlichen Heilbehandlung eng verbundener Umsatz angenommen werden kann, kommt es entscheidend darauf an, dass die Abgabe von patientenindividuell hergestellten Arzneimitteln durch die Krankenhausapotheke des Krankenhauses erfolgt, in dem der Patient behandelt wird. Eine Behandlung im selben Gebäude ist hingegen nicht erforderlich. Darüber hinaus lässt es die Finanzverwaltung entgegen erster bekannt gewordenen Äußerungen nunmehr für die Annahme der Steuerbefreiung ausreichen, wenn die Abgabe von patientenindividuell hergestellten Arzneimitteln durch die Krankenhausapotheke eines Krankenhauses zur Behandlung eines Patienten in einem Krankenhaus desselben, also eines organschaftlich verbundenen Unternehmers an einem anderen Standort erfolgt.

In zeitlicher Hinsicht findet die Sichtweise der Finanzverwaltung grundsätzlich in allen offenen Fällen Anwendung. Für Umsätze, die vor dem 01. April 2017 ausgeführt werden, wird es die Finanzverwaltung für das Besteuerungsverfahren allerdings nicht beanstandet, wenn das Krankenhaus seine Leistungen insgesamt dem allgemeinen Steuersatz unterwirft. In diesem Fall bleibt dem Krankenhaus insoweit auch unter den weiteren Voraussetzungen des § 15 UStG der Vorsteuerabzug aus den damit zusammenhängenden Eingangsleistungen erhalten.

Bei dieser Übergangsregelung ist zu beachten, dass diese nur das Besteuerungsverfahren und mithin das Verhältnis zwischen dem Krankenhaus und dem zuständigen Finanzamt betrifft. Keine Aussage trifft insoweit das BMF-Schreiben zu der Frage, wie sich die Ausübung dieses Wahlrechts auf etwaige Rückforderungen der Krankenkassen auswirkt.

Umsatzsteuerfreiheit für Leistungen der Jugendhilfe auch bei mittelbarer Kostenübernahme durch den öffentlichen Träger

Der BFH hat mit Urteil vom 22. Juni 2016 (Az. V R 46/15) entschieden, dass Betreuungsleistungen eines selbständigen Erziehungsbeistands auch dann nach Art. 132 Abs. 1 h) MwStSystRL umsatzsteuerfrei sind, wenn die Kosten für diese Leistungen über eine Personengesellschaft abgerechnet werden und damit nur mittelbar von einem öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe getragen werden.

Der Kläger und Revisionsbeklagte (Kläger) war von 2007 bis 2009 als Erziehungsbeistand für eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) tätig. Dabei stellte der Kläger in den Streitjahren als Subunternehmer die von ihm erbrachten Leistungen der GbR in Rechnung, die wiederum die Leistungen auf Grund der Kostenzusage mit dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe abrechnete.

1. Betreuungsleistungen bis 31. Dezember 2007

Der BFH stellte fest, dass der Kläger sich für den Zeitraum bis 31. Dezember 2007 nicht auf die damals geltende Fassung des § 4 Nr. 25 UStG berufen kann, da er keine dort aufgeführten Leistungen erbracht hat.

Er kann sich jedoch unmittelbar auf das Unionsrecht berufen:

Nach Art. 132 Abs. 1 h) MwStSystRL sind eng mit der Kinder- und Jugendbetreuung verbundene Dienstleistungen und Lieferungen von Gegenständen durch Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder andere von dem betreffenden Mitgliedstaat als Einrichtungen mit sozialem Charakter anerkannte Einrichtungen umsatzsteuerfrei.

Der BFH legte dar, dass sich die erforderliche Anerkennung als Einrichtung mit sozialem Charakter daraus ergeben kann, dass die Kosten für die Leistungen zum großen Teil von Krankenkassen oder anderen Einrichtungen der sozialen Sicherheit übernommen werden. Dabei genügt bereits, dass sie übernehmbar sind.

Zudem ist es ausreichend, wenn die Kostentragung, wie im zu entscheidenden Fall, mittelbar oder „durchgeleitet“ erfolgt.

Die Anerkennung des Klägers erfolgte zudem auf Grund der gesetzlichen Aufgabenbeschreibung eines Erziehungsbeistands in § 30 SGB VIII, seiner Tätigkeit im Gemeinwohlinteresse und dem Neutralitätsprinzip.

2. Betreuungsleistungen ab 1. Januar 2008

Für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2008 kann sich der Kläger auf die seit diesem Zeitpunkt geltende Fassung des § 4 Nr. 25 UStG berufen, die der BFH unionsrechtskonform auslegt.

Nach § 4 Nr. 25 Satz 1, Satz 2 b) bb) UStG sind Leistungen der Jugendhilfe nach § 2 Abs. 2 des SGB VIII umsatzsteuerfrei, wenn sie von Einrichtungen mit sozialem Charakter erbracht werden. Dabei sind andere Einrichtungen mit sozialem Charakter Einrichtungen, soweit sie Leistungen erbringen, die im vorangegangenen Kalenderjahr ganz oder zum überwiegenden Teil durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe vergütet wurden.

Der BFH legt § 4 Nr. 25 b) bb) UStG dahingehend unionsrechtskonform aus, dass eine Vergütung durch Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht nur im Falle einer unmittelbaren, sondern auch bei einer nur mittelbaren (durchgeleiteten) Kostentragung vorliegt.

Umsatzsteuerfreiheit der Personalgestaltung einer anerkannten Einrichtung mit sozialem Charakter

Der BFH hat mit Urteil vom 14. Januar 2016 (Az. V R 56/14) entschieden, dass die entgeltliche Personalgestaltung einer anerkannten Einrichtung mit sozialem Charakter an eine andere Einrichtung weder nach § 4 Nr. 18 UStG noch nach Art. 132 Abs. 1 g) MwStSystRL umsatzsteuerbefreit ist.

Der Kläger und Revisionsbeklagte ist ein gemeinnütziger Verein, dessen Satzungszweck die Hilfe für Drogengefährdete und –abhängige bei der Bewältigung ihrer Probleme ist. Der Verein hat eine Arbeitnehmerin auf Grund eines Personalabordnungsvertrags einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verfügung überlassen, die dort zur inhaltlichen und fachlichen Koordinierung eines Sozialfürsorgeprojekts zur selektiven Suchtberatung tätig war. Das Projekt zielte darauf ab, Jugendlichen, die erstmals mit Suchtmitteln in Berührung gerieten, Maßnahmen der Frühintervention anzubieten.

Eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG scheidet nach Auffassung des BFH aus, da dies voraussetzt, dass die Leistungen unmittelbar dem nach der Satzung begünstigten Personenkreis zugutekommen. Es reicht demgegenüber nicht aus, wenn die Leistung, wie hier, lediglich als Vorleistung in eine vom Leistungsempfänger erst noch zu erbringende Leistung eingeht.

Auch eine direkte Berufung auf das Unionsrecht führte nicht zum Erfolg. Zwar ist die Umsetzung des auf Art. 132 Abs.1 g) MwStSystRL beruhenden § 4 Nr. 18 UStG unionsrechtswidrig. Jedoch setzt Art. 132 Abs. 1 g) MwStSystRL voraus, dass eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Umsätze ausgeführt werden.

Vor 1. Januar 2008: Mittelbare Kostenübernahme genügt für die Anerkennung einer Einrichtung nach Art. 132 Abs. 1 h) MwStSystRL

Ab 1. Januar 2008: § 4 Nr. 25 UStG ist richtlinienkonform auszulegen.

Die mittelbare Kostenübernahme genügt auch für § 4 Nr. 25 b) bb) UStG

Personalgestaltung kommt den nach der Satzung begünstigten Personen nicht unmittelbar zugute.

Es handelt sich auch nicht um eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Umsätze.

Tafeln erfüllen gemeinnützige und mildtätige Zwecke.

Grds. Vereinfachter Nachweis der Hilfsbedürftigkeit.

Abgabe von Lebensmitteln durch Tafeln ist umsatzsteuerfrei oder unterliegt dem ermäßigten Steuersatz.

Unentgelt. Abgabe von Lebensmitteln an Tafeln ist grundsätzlich eine unentgelt. Wertabgabe.

Der BFH ist jedoch der Auffassung, dass Personalgestellungen auch dann nicht eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Umsätze sind, wenn die auf Grund der Gestellung auszuführende Tätigkeit als Leistung der Sozialfürsorge zu charakterisieren ist und die Gestellung an eine Einrichtung mit sozialem Charakter oder eine Einrichtung des öffentlichen Rechts erbracht wird.

Der BFH deutet an, dass ein Projektführungsvertrag möglicherweise die Voraussetzungen des Art. 132 Abs. 1 g) MwStSystRL erfüllen kann. Ein solcher lag im zu entscheidenden Sachverhalt allerdings nicht vor.

Steuerliche Behandlung der Tafeln und der Unternehmer, die Lebensmittel unentgeltlich abgeben

Die Oberfinanzdirektion (OFD) Niedersachsen hat sich mit Verfügung vom 9. Februar 2016 (S 2223 – 324 – St 235) zur steuerlichen Behandlung von Tafeln und Unternehmern, die Lebensmittel unentgeltlich abgeben, geäußert.

Bei Tafeln handelt es sich um Einrichtungen, die Lebensmittel einsammeln, die zwar noch verwertbar sind, im Wirtschaftsprozess jedoch nicht mehr verwendet werden können. Zwar werden zum Teil auch Lebensmittel des täglichen Bedarfs herausgegeben. Schwerpunkt muss jedoch das Sammeln und Ausgeben von Lebensmitteln sein.

1. Gemeinnützigkeit

Durch ihre Tätigkeit erfüllen die Tafeln gemeinnützige Zwecke gem. § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO (Förderung des Wohlfahrtswesens und mildtätige Zwecke) i. S. d. § 53 AO.

Erfolgt die Abgabe gegen einen Kostenbeitrag, liegt ein Zweckbetrieb vor, der von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit ist.

Nach § 66 Abs. 1, 3 AO müssen Leistungen der Körperschaft in besonderem Maße hilfsbedürftigen Personen i. S. d. § 53 AO zugute kommen. Dies ist grundsätzlich auch von der gemeinnützigen Körperschaft nachzuweisen. Allerdings kommt eine Befreiung von der Nachweispflicht nach § 53 Nr. 2 Satz 8 AO in Betracht, wenn auf Grund der besonderen Art der gewährten Unterstützungsleistung sichergestellt ist, dass nur wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen i. S. d. § 53 AO unterstützt werden. Nach Auffassung der OFD Niedersachsen ist bei Tafeln hiervon regelmäßig auszugehen.

Ist dies nicht der Fall, weil bei der Einrichtung auch vorstellbar ist, dass sie vergleichbare Leistungen auch an nicht hilfsbedürftige Personen erbringt, kann der Nachweis der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit durch Ablichtungen der Leistungsbescheide oder der Bescheinigungen des Sozialleistungsträgers erfolgen.

2. Umsatzsteuer

Soweit die Lebensmittel gegen Kostenbeitrag abgegeben werden, sind die Leistungen umsatzsteuerbar. Auf eine Gewinnerzielungsabsicht oder die Abgabe der Lebensmittel unter Wert kommt es nicht an.

Es kommt jedoch eine Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG in Betracht, wenn die Tafeln von einem anerkannten Wohlfahrtsverband (§ 23 UStDV) oder einem ihrer Mitglieder betrieben wird.

Andernfalls kommt nach Auffassung der OFD Niedersachsen der ermäßigte Steuersatz nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 UStG oder § 12 Abs. 2 Nr. 8a UStG zur Anwendung.

Da die Tafeln aus dem Bezug der Lebensmittel keinen Vorsteuerabzug haben, liegt keine unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 1b UStG vor.

Wenn Unternehmer Lebensmittel unentgeltlich an eine Tafel abgeben, liegt eine unentgeltliche Wertabgabe gem. § 3 Abs. 1b UStG vor, die einer Lieferung gegen Entgelt gleichgestellt ist. Allerdings wird der fiktive Einkaufspreis regelmäßig gegen Null gehen, da die Lebensmittel kurz vor Ablauf des Mindesthaltbarkeitsdatums stehen oder Frischwaren wie Obst und Gemüse nicht mehr verkäuflich sind.

3. Spendenabzug

Für den Spendenabzug hat der Unternehmer, der einer Tafel Lebensmittel unentgeltlich abgibt, die nicht mehr im Wirtschaftsprozess verwendet werden können, ein Wahlrecht, ob er den Teilwert oder den Buchwert als Sachspende ansetzt. Entsprechend hat die Tafel unter Berücksichtigung der für Sachspenden geltenden Regeln entweder den Teilwert oder Buchwert in der Zuwendungsbestätigung anzusetzen.

SONSTIGES

Politische Betätigung gemeinnütziger Körperschaften in der politischen Diskussion

Wie die Frankfurter Rundschau am 15. Juli 2016 berichtete, ist die politische Betätigung gemeinnütziger Körperschaften im hessischen Landtag in den Fokus der politischen Debatte geraten.

Anlass für die Debatte war nach dem Bericht die Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Trägervereins von Attac durch das Finanzamt Frankfurt am Main, was mit dessen allgemeinpolitischer Tätigkeit begründet wurde. Der Trägerverein von Attac hat mittlerweile gegen die Entscheidung Klage erhoben.

Nach Darstellung der Frankfurter Rundschau wurde angeregt, gemeinnützige Körperschaften sollten sich im Zweifel in einen gemeinnützigen und einen politischen Teil aufspalten, um ihre Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden (CDU). Aus den Reihen der SPD sei gefordert worden, den Katalog der gemeinnützigen Zwecke in § 52 Abs. 2 AO um politische Themen zu erweitern. Es habe jedoch auch von Seiten der Grünen und der CDU Hinweise darauf gegeben, dass dem noch laufenden Gerichtsverfahren nicht vorgegriffen werden sollte.

Unter Verweis auf die Aberkennung der Gemeinnützigkeit von u.a. Attac hat die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine sog. Große Anfrage zu „möglichen Gefährdungen des gleichberechtigten Einflusses aller Staatsbürgerinnen und Staatsbürger auf die politische Willensbildung und zu weiteren Punkten des Gemeinnützigkeits- und Vereinsrechts“ an die Bundesregierung gestellt (Drucksache 18/8331).

Eine Antwort der Bundesregierung liegt mit der Drucksache 18/9573 vom 7. September 2016 nunmehr vor.

Hierin stellt die Bundesregierung fest, dass aus ihrer Sicht weder ein verfassungsrechtliches Gebot noch ein verfassungsrechtliches Verbot besteht, Tätigkeiten im politischen Bereich als gemeinnützig zu definieren. Sie verweist weiterhin darauf, dass die Abgabenordnung eine angemessene Grundlage für vielfältigste Betätigungen im gemeinnützigen Bereich biete und neben den Katalogzwecken des § 52 Abs. 2 Satz 1 AO auch weitere Zwecke nach § 52 Abs. 2 Satz 2 AO für gemeinnützig erklärt werden können.

Ohne bestimmte Zwecke zu benennen, finde jedoch derzeit ein Meinungs austausch innerhalb der Bundesregierung über die Ergänzung des Kataloges der gemeinnützigen Zwecke statt, der bisher nicht abgeschlossen sei. Diese Aussage bezog sich allerdings auf eine Frage im Hinblick auf die Förderungswürdigkeit des Einsatzes für Gleichberechtigung Trans- und Intersexueller und nicht generell auf politische Betätigungen.

Für die Höhe der Lebensmittelspende besteht ein Wahlrecht.

Hessischer Landtag debattiert über den Umgang mit pol. Betätigung gemeinnütziger Körperschaften.

Bündnis 90/Die Grünen und weitere Abgeordnete haben Anfrage an Bundesregierung gestellt.

Die Schenkung einer Immobilie, an der sich der Schenker ein Wohnrecht vorbehält, ist insoweit grundsätzlich grunderwerbsteuerpflichtig.

Habe der Arzt einen Bereitschaftsdienst übernommen, sei er fest in die Organisation des Klinikums eingebunden.

Grundstücksschenkungen unter Auflagen, Grunderwerbsteuer

Schenkt jemand zu Lebzeiten ein Grundstück beispielsweise an eine gemeinnützige Einrichtung, dann ist die Grundstücksübertragung grundsätzlich von der Grunderwerbsteuer befreit. Dies gilt allerdings dann nicht, wenn die Schenkung unter der Auflage eingeräumt wird, dass dem Schenker ein lebenslanges Wohnrecht zusteht. Insoweit besteht eine Grunderwerbsteuerpflicht. Nach Auffassung des BFH⁸, bestehe eine Grunderwerbsteuerpflicht auch dann, wenn die Bestellung des Wohnrechts zeitgleich mit der Übertragung des Grundstücks erfolge oder auch unmittelbar davor, also noch durch den Schenker selbst.

Inwieweit eine grundsätzlich grunderwerbsteuerpflichtige Schenkung unter Auflage auch dann vorliegt, wenn die Bestellung des Wohnrechts zeitlich vor der eigentlichen Schenkung an die gemeinnützige Einrichtung erfolgt, ist noch nicht entschieden. In einem solchen Fall handelt es sich nicht mehr um eine Schenkung unter Auflage, sondern um eine Schenkung eines Grundstücks, das mit einem Wohnrecht belastet ist. Es stellt sich in der Praxis die Frage, wie lange vorher das Wohnrecht bestellt sein muss, damit vom Finanzamt keine missbräuchliche Gestaltung angenommen werden kann. Hierzu hat sich die Rechtsprechung noch nicht geäußert.

Im Rettungsdienst eingesetzte Honorarkräfte sind keine Freiberufler

In deutschen Krankenhäusern ist die Abdeckung der ärztlichen Versorgung durch den ergänzenden temporären Einsatz von Honorärärzten weitverbreitet. Bei diesem Modell erhalten die Honorärärzte einen festen Stundensatz für die geleisteten Dienste, ohne im Vorhinein verpflichtet zu sein, die angebotenen Dienste zu übernehmen. Die Einordnung der Honorärärzte als Selbstständige und die damit einhergehende Sozialversicherungsfreiheit wird zunehmend kritisch von den Sozialgerichten beurteilt. Es fehlt insoweit zwar noch an einer höchstrichterlichen Entscheidung, jedoch zeigt ein aktuelles Urteil des LSG Mecklenburg-Vorpommern (Urteil vom 28.4.2015 – L 7 R 60/12), dass die Annahme eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses auch für Honorärärzte zunehmend droht.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt war ein Oberarzt für ein Universitätsklinikum tätig. Er verrichtete Notarztdienste und schloss in diesem Rahmen eine Honorarvereinbarung mit dem Klinikum ab, wonach sein Einsatz jeweils nach Absprache und Bedarf erfolgen sollte und er eine vorab vereinbarte Vergütung für einen 24-Stunden-Dienst erhielt. Aus der Honorarvereinbarung ergab sich, dass er das erzielte Honorar selbst zu versteuern und die entsprechenden Sozialversicherungsabgaben abzuführen hat. Im Rahmen eines Statusfeststellungsverfahrens erließ die Deutsche Rentenversicherung (DRV) einen Bescheid, wonach der Notarzt abhängig beschäftigt sei und der Versicherungspflicht unterliege. Hiergegen klagte Klinikum zunächst erfolgreich vor dem Sozialgericht, sodass dieses den angefochtenen Bescheid durch Urteil aufhob.

Gegen dieses Urteil ging die DRV im Wege der Berufung vor. Das LSG Mecklenburg-Vorpommern gab ihr Recht, indem es ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis des Notarztes annahm. Ausschlaggebend für die rechtliche Einordnung der Tätigkeit als abhängig sei demnach die Notarztstätigkeit des Arztes an sich, d. h. es ist lediglich auf die Umstände nach einer Zusage zur Wahrnehmung des Notarztdienstes abzustellen. Nicht entscheidungsrelevant sei dagegen, dass sich der Notarzt über die Annahme der jeweiligen Notarztdienste frei entscheiden könne. Ebenso wenig sei ausschlaggebend, ob der Notarzt neben den Einsätzen einer weiteren Beschäftigung nachgeht.

Dies begründet das LSG damit, dass der Notarzt mit der Übernahme der Bereitschaftsdienste auch zur Erbringung dieser verpflichtet sei und in diesem Rahmen in die Organisation des Klinikums eingegliedert sei. Insbesondere seien bei der Ausübung der Tätigkeit keine entscheidungsrelevanten Unterschiede zu einem festangestellten Arzt erkennbar. Ein eigenes Unternehmerrisiko des Notarztes sei überdies auch nicht ersicht-

⁸ BFH, Urteil vom 12.07.2016, II R 57/14. FG Bremen, Urteil vom 24.06.2015, Az.: 2 K 24/151

lich. Allein die Befugnis, angebotene Dienste ablehnen zu können, sei für die Annahme eines zu tragenden Unternehmensrisikos nicht ausreichend, wenn der Arzt die Sicherheit hat, bei Annahme der Dienste das vereinbarte Pauschalhonorar zu erhalten. Vielmehr sei ein Unternehmensrisiko nur gegeben, wenn dem möglichen Ausfall des Honorars eine größere Unabhängigkeit und höherer Verdienstchance gegenüberstehe.

Das Urteil des LSG Mecklenburg-Vorpommern zeigt zum einen auf, wie unterschiedlich ähnliche Umstände von verschiedenen Gerichten bewertet werden können. Es fehlt bei dem Thema Scheinselbstständigkeit weiterhin an einheitlichen gerichtlichen Bewertungsmaßstäben. Dies kann exemplarisch anhand des Urteils des LSG Berlin vom 20. März 2015 (Az. L 1 KR 105/13) aufgezeigt werden, dass für einen ähnlich tätigen Notarzt keine abhängiges Beschäftigungsverhältnis annahm, da dieser bei seiner Tätigkeit vorwiegend öffentlich-rechtliche Vorgaben zu beachten habe, die für alle Notärzte gelten, und somit keine Weisungsgebundenheit anzunehmen sei. Das LSG Berlin kam also genau zum gegenteiligen Ergebnis. Zum anderen zeigt das Urteil des LSG, dass die maßgeblichen Bewertungskriterien im Arbeits- und Sozialrecht zunehmend auseinander fallen. Während die Arbeitsgerichte verstärkt auf den Gesamtzusammenhang abstellen, in dem die Tätigkeit ausgeübt wird, wiegt nach den Sozialgerichten vermehrt die Ausprägung der Tätigkeit an sich andere entlastende Kriterien auf.

Praxistipp

Auch bei Tätigkeiten, in denen die Problematik der Scheinselbstständigkeit bislang keine größere Rolle gespielt hat, sollte kritisch hinterfragt werden, ob die neuere Rechtsprechung der Sozialgerichte zu einer anderen Bewertung führt. Insgesamt ist ein erheblicher Trend zu beobachten, dass immer mehr früher als selbstständig erachtete Vertragsverhältnisse sozialrechtlich als „Scheinselbstständigkeit“ eingestuft werden. Dies führt immer häufiger auch in der Sozialwirtschaft zu erheblichen Nachzahlungen der Unternehmen.

Stiftungen im Niedrigzinsumfeld

Die Auswirkungen der Niedrigzinspolitik auf Stiftungen sind vielfältig. Einige Stiftungen können wegen anhaltender Niedrigzinsen kaum noch die Verwaltungskosten erwirtschaften. Ferner nimmt die Risikobereitschaft der Stiftungsverantwortlichen bei der Vermögensanlage zu, um das Vermögen der Stiftung (real oder nominal) erhalten zu können.

Für die Anlage des Stiftungsvermögens gibt es generell keine gemeinnützigkeits- oder stiftungsrechtlichen Vorgaben. Die Anlageform muss aber den Besonderheiten einer (gemeinnützigen) Stiftung gerecht werden. Hier sind zu nennen (vgl. Berndt/Nordhoff Rechnungslegung und Prüfung von Stiftungen E 239):

- aus dem Grundsatz der Kapitalerhaltung ergibt sich die Notwendigkeit einer eher konservativen Anlage der Mittel,
- aus der Verpflichtung zur Erfüllung des Satzungszwecks ergibt sich, dass aus der Anlage Erträge zu erwirtschaften sind, so dass thesaurierende Anlageformen insofern nur als Beimischung denkbar sind,
- Beachtung der Besonderheiten des Gemeinnützigkeitsrechts, wonach eine einseitige und/oder sehr riskante Anlagepolitik zu meiden ist, da sie bis zum Verlust der Gemeinnützigkeit führen kann.

Um die Haftungsrisiken für Stiftungsorgane zu reduzieren, ist insbesondere zu empfehlen:

- Professionalisierung des Stiftungsmanagements,
- Dokumentation und Überwachung der Vermögensanlage,

Einheitliche gerichtliche Bewertungsmaßstäbe fehlen

Auswirkungen der Niedrigzinspolitik

Kriterien der Vermögensanlage

Reduzierung der Haftungsrisiken

- Erstellung von Anlagerichtlinien,
- Einrichtung wirkungsvoller interner Kontrollen.

Ferner sollten die Stiftungsverantwortlichen die Möglichkeiten zur Rücklagenbildung optimal nutzen, um das Vermögen einer steuerbegünstigten Stiftung in dem derzeitigen Niedrigzinsumfeld zu stärken. So gilt es, dass eine einmal in zulässiger Weise gebildete freie Rücklage im Unterschied zu den zweckgebundenen Rücklagen keiner zeitlichen Grenze unterliegt; ebenso wenig bestehen Beschränkungen hinsichtlich ihrer Gesamthöhe.

RUNDSCHREIBEN IM ÜBERBLICK

Kennen Sie schon alle Rundschreiben?

Das Rundschreiben **Non-Profit/Gemeinnützigkeit** informiert Sie regelmäßig über aktuelle Entwicklungen im Gemeinnützigkeitsrecht. Abonnenten erhalten auch Veranstaltungshinweise zu unserem "Forum Gemeinnützigkeit" in Hamburg und Berlin. Darüber hinaus bieten wir interessierten Lesern **kostenlos** und **unverbindlich** zusätzlich sieben weitere, regelmäßig erscheinende Rundschreiben zu folgenden Themen an:

- Steuern und Wirtschaft (Abonnenten erhalten zusätzlich Einladungen zu unseren steuerlichen Veranstaltungen in Hamburg sowie Sonderinformationen zu brandaktuellen Themen, z. B. Umsatzsteuer)
- Arbeitsrecht (Abonnenten erhalten zusätzlich Einladungen zu unserer Veranstaltungsreihe "Arbeitsrecht am Abend" in Hamburg)
- Erbrecht
- Wirtschaft, Gesellschaft und Handel (Gesellschaftsrecht)
- Marketing, Marken und Medien (Gewerblicher Rechtsschutz, Medienrecht und IT-Recht)
- Zoll- und Verbrauchsteuerrecht
- Immobilien- und Baurecht
- Umsatzsteuer

Wenn Sie unsere Mandantenrundschreiben immer aktuell lesen möchten, nutzen Sie unseren digitalen Aboservice. Auf Wunsch senden wir Ihnen dann die neueste Ausgabe bei Erscheinungstermin per E-Mail zu. Selbstverständlich können Sie diesen Service jederzeit wieder abbestellen.

Rundschreiben per E-Mail anfordern: schomerus.biz/goto/abo

Kontakt & Anfragen

Heide Bley

Rechtsanwältin · Steuerberaterin
Fachberaterin für Internationales
Steuerrecht

E-Mail:
heide.bley@schomerus.de

Tel. Sekretariat:
040 / 37 601 2342

Thomas Krüger

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Steuerrecht

E-Mail:
thomas.krueger@schomerus.de

Tel. Sekretariat:
040 / 37 601 2246

Schomerus & Partner
Steuerberater · Rechtsanwälte
Wirtschaftsprüfer
Partnerschaft mbB

Deichstraße 1
20459 Hamburg

Telefon 040 / 3 76 01-00
Telefax 040 / 3 76 01-199

info@schomerus.de
www.schomerus.de

Partnerschaft mbB
Amtsgericht Hamburg PR 361